

„Berliner Tageblatt“

erschienen in der ersten, Sonntag ein mal. Von oben bei allen...
Berliner Tageblatt, No. 409, 35. Jahrgang.



Abonnements-Preis

für das Berliner Tageblatt...
Preis für den Einzelheft 1 Mark, für den Vierteljahrsheft 3 Mark, für den Halbjahrsheft 6 Mark, für den Jahrsheft 12 Mark.

Berliner Tageblatt

No. 409, 35. Jahrgang

und Handels-Zeitung.

Dienstag, 14. August 1906

Die Arbeit des liberalen Parlaments.

(Von unserem Korrespondenten.)
London, 8. August.
Die erste Session des neuen liberalen Parlaments ist zwar noch nicht zu Ende, doch wird jeder Unparteiische gefassten Arbeit gefehen ist. Es ist dies um so mehr anzuerkennen, als das Kabinett in einem Augenblick die Zügel der Regierung ergreift, der abfichtlich von der Opposition gewählt worden war, um den neuen Regierung die größtmöglichen Schwierigkeiten zu bereiten.

als die gegenwärtige Duma ist tot, er hätte auch sagen können manneft, es lebe die nächste, was doch nichts weiter bedeutet, als lebe die Verfassung in Aufstand. Doch diese weiterleben soll, hat auch der Zar neulich dem Volkshafter der Vereinigten Staaten versichert. Es ist fesslich, daß man im Lande politischer Ordnung, wo man jeden Konstitutionen abhold, der Unordnung, die zur Freiheit führen soll, das Wort redet.

nationalliberalen Blattes gegenüber entfreundliche Aufmerksamkeiten getan haben. Wir haben von diesen Aufmerksamkeiten keine Notiz genommen, weil wir sie für apofroph hielten. Da aber die „Kreuztg.“ sich darauf beruft und wohl bald noch andere reaktionäre Organe sich die angelegliche Argumentation Rahls aneignen dürfen, so sei hier die Zuchrift eines Juristen wiedergegeben, der die Unhaltbarkeit dieser angeblich kaislichen Deduktionen nachweist. Es heißt darin:

Das Unterrihtsgesetz hat das Unterrichtsverlassen und ist bereits von dem Oberhaute zumal gefehen worden, was nicht heißen müßte, daß alle Kämpfe über dieses Gesetz beendet sind. Ist doch alle Ansicht vorhanden, daß das Oberhaus das Gesetz mit Amendments an das Unterhaus zurückfenden wird, die dieses nicht annehmen kann und darf, wodurch dann freilich die Frage brennend werden wird, ob sich nicht das Zweifelhafte überlebt hat.

Das ist um so erklärlicher, als das Ende des gegenwärtigen Seftionsabschlusses das Resultat gerechnet hat, daß die temporäre Allianz zwischen Liberalismus und Sozialismus bedroht ist, und daß ein Kampf zwischen ihnen auf der ganzen Linie bevorsteht. Daß man schon von einer „temporary alliance“ spricht, was bisher nie gefehen ist, der beste Beweis dafür, daß eine große Kluft zwischen dem Geiste der Liberalen und den Sozialisten besteht. Der Sieg der Unionisten bei der Wahl in Godemouth ist nur dadurch zustande gekommen, daß die Sozialisten einen besonders kandidierten aufstellten, nämlich während Kime und War sich kritiken, fraß der Fuchs den Käse. Bedeutet dieser Sieg auch, wie die Unionisten zwar glauben machen möchten, nicht etwa eine abfällige Kritik der gegenwärtigen Regierung, sondern ist er nur das Resultat einer Zerplitterung der Stimmen der liberalen Elemente, so ist er der liberalen Partei doch gerade vor den Feinden sehr unangenehm gewesen. Die Unionisten werden ihr wichtiges Ziel während Kime und War sich kritiken, fraß der Fuchs den Käse. Bedeutet dieser Sieg auch, wie die Unionisten zwar glauben machen möchten, nicht etwa eine abfällige Kritik der gegenwärtigen Regierung, sondern ist er nur das Resultat einer Zerplitterung der Stimmen der liberalen Elemente, so ist er der liberalen Partei doch gerade vor den Feinden sehr unangenehm gewesen.

Bei allem Respekt vor der Autorität des Herrn Geheimrats Dr. Rahls fordern dessen Ausführliche doch einige Widerprüche heraus. Herr Rahls begründet seinen Standpunkt, daß nach getriebenem Rechte der Abgeordnete der Zeugnispflicht und dem Zeugniszwang unterworfen ist, und daß deshalb der Untersuchungsrichter dem Abgeordneten Ergraber gegenüber seine rechtlichen Befugnisse in feiner Weise überschreiten habe, mit dem Inbegriffe des Artikels 30 der Reichsverfassung und des § 52 der Strafprozedurordnung. Zugleich ist selbstverständlich Herr Geheimrat Dr. Rahls, daß bei der Beurteilung der Frage (abgesehen daß geltende Recht zugrunde zu legen ist, und daß etwaige Wünsche für die zukünftige Gestaltung unberücksichtigt bleiben müssen. Herr Geheimrat Dr. Rahls läßt aber diese beiden Grundsätze den Artikel 30 der Reichsverfassung und § 52 der Strafprozedurordnung gegenüber gefehen werden, daß er wegen einer im Parlament getanen Äußerung mit irgend einem Rechtsnachteil belegt werde. Als ein solcher Rechtsnachteil aber in Gegenwart zu Rahls auch die Zeugnispflicht angesehen werden. Die Zeugnispflicht ist unlosbar und durch das Gesetz selbst verbunden mit dem Zeugniszwang, das heißt, wer die Pflicht hat, Zeugnis abzulegen, kann durch Galt und Geldstrafen hierzu gezwungen werden. Jeder Abgeordnete, welcher durch Ergraber genannt wird, muß mit aufgeben über die Curie, als welcher er die von ihm im Parlament vorgebrachten Aussagen gefehen hat, wird dies zweifellos und mit Recht als die Verbindung eines Rechtsnachteils empfinden, wenn man unter Recht gefehen die moralische Verantwortung und moralisch, den Arbeiter an dererkannter Mittelungen nicht preisgeben. Der Abgeordnete steht zu letzterem in demselben Verhältnis wie der Reichstauer, nur, daß letzterer seinen gefehlichen Schut gegen die Zeugnispflicht gefehen während der Abgeordnete durch Artikel 30 der Reichsverfassung vor jedem Rechtsnachteil, auch vor der Beinträchtigung eines moralischen Rechtes geschützt werden sollte. Auch § 52 der Strafprozedurordnung, welche Geheimrat Dr. Rahls zur Begründung seiner Ansicht heranzieht, bezieht sich auf die Frage nach dem Inhalt, daß gewisse unter den Personen, die zur Vernehmung des Zeugnisses berechtigt sind, die Abgeordneten nicht rechnet, zieht Rahls den positiven Schluß, daß sie von diesen benehmen ausgeschlossen sein sollten, weil sie anderen Falles ausdrücklich hätten mitaufgeführt werden müssen. Diese Schlußfolgerung erweist sich ebenfalls, weil zu weitgehend. Der Reichstag selbst hat die Frage, ob die Abgeordneten schon durch Artikel 30 der Reichsverfassung gegen die Zeugnispflicht geschützt seien, offen gelassen, wie der von Rahls erwähnte Antrag von Windhoff im Jahre 1886 im Falle Schalka über Reichstag möge eine diesbezügliche Erklärung abgeben, und seine Überweisung an die Gefesstaltungskommission beweisen. Wenn man annimmt, daß der Gefesgeber beim Erlaß der Strafprozedurordnung von der Auffassung ausgeht, daß die Abgeordneten durch Artikel 30 der Reichsverfassung zur Vernehmung des Zeugnisses berechtigt seien, dann hätte er gar keine Veranlassung, sie im § 52 der Strafprozedurordnung noch besonders zu erwähnen. Dies hätte gar keinen Sinn gehabt. Aus dem Schweigen des § 52 der Strafprozedurordnung lassen sich zu dieser Frage also gar keine Folgerungen ziehen.

Die Immunität der Reichstagsabgeordneten ist in der letzten Zeit wiederholt erörtert worden, zunächst, als der Abgeordnete Ergraber vor den Untersuchungsrichter zitiert wurde, und dann, als der Abgeordnete Ledebour in der Straffache wegen Verletzung des Amtsgeheimnisses gegen einige Beamte des Kolonialamtes als Zeuge vor den Untersuchungsrichter geladen wurde. Herr Ledebour hat es darauf besonnenlich im Gegenhalt zum Abgeordneten Ergraber genehmigt abgeben, sich überhaupt auf eine Vernehmung einzulassen, die sich auf die Wahrnehmung seines Mandats als Reichstagsabgeordneter beziehe, da er durch jedwede Kommittee gegen eine solche Zumutung seine Pflicht gegenüber dem Reichstag, dessen Immunität jeder einzelne Abgeordnete zu wahren habe, gröblich verletzen würde. Die Haltung des Abgeordneten Ledebour hat den Herrn Dr. Kreuztg. erregt. Sie stellt die feste Behauptung auf, daß kein Reichstagsabgeordneter zur Vernehmung seines Zeugnisses berechtigt ist; weder die Vernehmung, noch die Strafprozedurordnung biete dafür den geringsten Anhalt. Wenn Herr Ledebour sich also in der Tat weigern sollte, seine Zeugnispflicht zu erfüllen, so würde der Richter berechtigt sein, die zur Erzwingung des Zeugnisses angeordneten Maßnahmen gegen ihn in Anwendung zu bringen. Weiter macht die „Kreuztg.“ ihrer Meinung gegen den Reichstag Luft, indem sie bemerkt:

Immunität.
Die Immunität der Reichstagsabgeordneten ist in der letzten Zeit wiederholt erörtert worden, zunächst, als der Abgeordnete Ergraber vor den Untersuchungsrichter zitiert wurde, und dann, als der Abgeordnete Ledebour in der Straffache wegen Verletzung des Amtsgeheimnisses gegen einige Beamte des Kolonialamtes als Zeuge vor den Untersuchungsrichter geladen wurde. Herr Ledebour hat es darauf besonnenlich im Gegenhalt zum Abgeordneten Ergraber genehmigt abgeben, sich überhaupt auf eine Vernehmung einzulassen, die sich auf die Wahrnehmung seines Mandats als Reichstagsabgeordneter beziehe, da er durch jedwede Kommittee gegen eine solche Zumutung seine Pflicht gegenüber dem Reichstag, dessen Immunität jeder einzelne Abgeordnete zu wahren habe, gröblich verletzen würde. Die Haltung des Abgeordneten Ledebour hat den Herrn Dr. Kreuztg. erregt. Sie stellt die feste Behauptung auf, daß kein Reichstagsabgeordneter zur Vernehmung seines Zeugnisses berechtigt ist; weder die Vernehmung, noch die Strafprozedurordnung biete dafür den geringsten Anhalt. Wenn Herr Ledebour sich also in der Tat weigern sollte, seine Zeugnispflicht zu erfüllen, so würde der Richter berechtigt sein, die zur Erzwingung des Zeugnisses angeordneten Maßnahmen gegen ihn in Anwendung zu bringen. Weiter macht die „Kreuztg.“ ihrer Meinung gegen den Reichstag Luft, indem sie bemerkt:

Herr v. Boddieski, dem übrigens dieser Tage das dankbare Bad Reindorf das erste Deftmal gefegt hat, wird in der „D. Tagesztg.“ gegen die Äußerung bestritten, die seine Pflicht hinter den Rücken des Reiches sei, in der gesamten Frage zur Folge hatte. Das agrarische Blatt hält das Verhalten seines Liebblings für „durchaus korrekt“ und bemerkt dazu weiter:

Am vorigen Samstag hat der König zu 120 Gefeszen seine Zustimmung gegeben, von denen viele, wenn sie auch zu längeren Diskussionen keinen Anlaß gaben, sehr wichtig und andere von mehr lokalen Interesse sind. Für die verbleibenden ist reichlich für Verfügung gefehlt, und es ist fraglich, ob denn das vorhandene Programm bewältigt werden wird. Einige Gefesze, wie das wichtige über Aufhebung der Bestimmung, wonach Wähler, die in verschiedenen Wahlbezirken Gewandtheit oder Wohnhaft haben, auch ebenso oft wählen dürfen, sind schon für diese Session erledigt ausgegeben.

Es ist überdies an der Zeit, die Bedeutung des Wortes „Immunität“ einmal auf ihren wahren Wert zu prüfen. In feiner Verfassung und in feinem Geiste kommt der Ausdruck Immunität der Volkstretter vor. Nehme werden den Abgeordneten dort nur einige ganz bestimmte Befugnisse zugeordnet, die unter Umständen, die von demokratischer Seite aus, gefehen werden, diese besonderen Exemptionen zu einer allgemeinen Immunität zu erweitern, ist ein Unfug, gegen den endlich einmal nachdrücklich Erneuerung eingeleitet werden soll.

Das ist ein sehr wichtiger Punkt, die aber in den Lauffachen gar keine Begründung haben. Der Ausdruck „Immunität“ kommt allerdings in der Verfassung nicht vor. Aber jedermann, der den Artikel 30 der Reichsverfassung kennt, weiß, was damit gefagt sein soll. Dieser Artikel lautet:

„Herr v. Boddieski, dem übrigens dieser Tage das dankbare Bad Reindorf das erste Deftmal gefegt hat, wird in der „D. Tagesztg.“ gegen die Äußerung bestritten, die seine Pflicht hinter den Rücken des Reiches sei, in der gesamten Frage zur Folge hatte. Das agrarische Blatt hält das Verhalten seines Liebblings für „durchaus korrekt“ und bemerkt dazu weiter:

„Herr v. Boddieski, dem übrigens dieser Tage das dankbare Bad Reindorf das erste Deftmal gefegt hat, wird in der „D. Tagesztg.“ gegen die Äußerung bestritten, die seine Pflicht hinter den Rücken des Reiches sei, in der gesamten Frage zur Folge hatte. Das agrarische Blatt hält das Verhalten seines Liebblings für „durchaus korrekt“ und bemerkt dazu weiter:

„Herr v. Boddieski, dem übrigens dieser Tage das dankbare Bad Reindorf das erste Deftmal gefegt hat, wird in der „D. Tagesztg.“ gegen die Äußerung bestritten, die seine Pflicht hinter den Rücken des Reiches sei, in der gesamten Frage zur Folge hatte. Das agrarische Blatt hält das Verhalten seines Liebblings für „durchaus korrekt“ und bemerkt dazu weiter: